

Das Strafrecht einer alternden Gesellschaft

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "Das Strafrecht einer alternden Gesellschaft." In *Alternde Gesellschaft im Wandel: zur Gestaltung einer Gesellschaft des langen Lebens*, edited by Christiane Woopen, Anna Janhsen, Marcel Mertz, and Anna Genske, 19–38. Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-60586-8_3.



Das Strafrecht einer alternden Gesellschaft

Michael Kubiciel

1 Einleitung

Nicht nur Menschen altern, auch unsere Gesellschaft altert. Die Lebenserwartung hat in den letzten 100 Jahren um 30 Jahre zugenommen und es ist nicht ersichtlich, dass sich diese Tendenz in naher Zukunft umkehrt. Mitte dieses Jahrhunderts wird somit nach einer (eher konservativen) Schätzung des Statistischen Bundesamtes jeder Dritte (34 %) älter als 65 Jahre sein und in Deutschland werden doppelt so viele 70-Jährige leben wie Kinder geboren werden.¹

Die Aussicht auf ein längeres Leben ist erfreulich, die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung hat aber auch Schattenseiten. Diese Schattenseite wird deutlich, wenn wir zwei Zitate von „Jahrhundertphilosophen“ gegenüberstellen: Im 19. Jahrhundert fand es *Immanuel Kant* anstößig, dass die Kinder das „Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe von Vorfahren (...) gearbeitet hatte (...).“² Davon kann heute kaum noch die Rede sein: Immer weniger junge müssen immer mehr alte Menschen finanzieren und überdies die in den letzten vierzig Jahren angehäuften Schuldenberge abtragen. Dies ist, mit *John Rawls* gesprochen, eine „ernste, wenn nicht unerfüllbare Bewährungsprobe“.³ Ob dies zu einer Auflösung der Generationensolidarität durch einen intergenerationalen

¹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschland bis 2060, 12. koordinierte Bevölkerungs-vorausberechnung, 2009, S. 14.

² *Kant*, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, herausgegeben von *Weischedel*, 1968, S. 53. Zu dieser Annahme einer „quasi naturgesetzlichen ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen“ *Tremmel*, in: *Schüttemeyer* (Hrsg.), Politik im Klimawandel, 2011, S. 127 ff.

³ So *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, 1979, S. 319 zur Generationengerechtigkeit allgemein.

M. Kubiciel (✉)

Universität Augsburg, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht, Augsburg, Deutschland

E-Mail: michael.kubiciel@jura.uni-augsburg.de

Verteilungskampf und einer Beherrschung der Jungen durch die Mehrheit der Alten führt, ist die zentrale Frage der nächsten Jahrzehnte.⁴ Im Windschatten dieses bekannten, wenn auch weithin verdrängten sozialpolitischen und demokratietheoretischen Großproblems, stehen eine Vielzahl von politisch-rechtlichen Anpassungen an den veränderten demographischen Zuschnitt der Gesellschaft, die nur selten thematisiert werden.⁵ Dazu gehören insbesondere die Veränderungen, die das Strafrecht betreffen. Das Strafrecht wird – so die These dieses Beitrages – weniger Mittel sein, mit dessen Hilfe die durch den demographischen Wandel entstehenden Gefahren beherrscht werden können. Vielmehr wird das Strafrecht selbst zum Gegenstand der Veränderung, d. h. durch den demographischen Wandel umgestaltet. Auf diese Veränderungen sind – das ist die zweite These – sowohl die Rechtspraxis als auch die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie nur unzureichend vorbereitet. Vielmehr sogar: Die Herausforderungen sind in ihrer Breite bislang überhaupt noch nicht hinreichend wahrgenommen worden.

2 Vom Kuriosum zur Normalität: Ältere als Täter und Opfer

In welchem Ausmaß die Alterung der Gesellschaft sich auf das Strafrecht, das Strafverfahren und auf grundlegende strafrechtliche Prinzipien auswirken wird, sollen die folgenden fünf Beispiele veranschaulichen, denen reale Fälle zugrunde liegen:

Beispiel 1: Der 93-jährige Herr L., deutscher Staatsbürger litauischer Herkunft, ist dringend verdächtig, während des 2. Weltkrieges Beihilfe zum Mord (§§ 211, 27 StGB) geleistet zu haben, weil er in einem Konzentrationslager als Koch für die SS-Wachmannschaften gearbeitet hatte. Bis in das letzte Jahr hinein lebte Herr L. allein in seinem Haus. Er war auf Pflege und Versorgung nicht angewiesen. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn, wie bei Tötungsdelikten üblich, die Verhängung von Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1, 3 StPO. In der neuen Umgebung der Untersuchungshaftanstalt fand sich Herr L. jedoch nicht zurecht, im Gegenteil: Er baute zunehmend „ab“. Nach wenigen Wochen war sein physischer und psychischer Zustand so schlecht, dass der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit einstellen musste. Von diesem Fall wurde im Jahr 2014 auch in den Zeitungen berichtet.⁶

Beispiel 2: Die 87-jährige Frau G. war obdachlos und hielt sich, um nicht auf der Straße zu leben, überwiegend in Zügen auf, mit denen sie quer durch NRW reiste – allerdings ohne Fahrschein. Innerhalb eines Jahres wurde sie 22-mal beim „Schwarzfahren“, d. h. strafrechtlich beim Erschleichen von Leistungen

⁴Ausgewogen dazu *Streeck*, in: *Gruss* (Hrsg.), *Die Zukunft des Alterns*, 2008, S. 279 (S. 281 ff.).

⁵Ebenso *Becker*, *JZ* 2004, 929 (937).

⁶Für den Hinweis auf diesen Fall danke ich meinem Kölner Kollegen *Cornelius Nestler*. Vgl. dazu auch *Der Standard* vom 06.12.2013. – Zur Verhandlungsfähigkeit als Prozessvoraussetzung *Volk*, *Grundkurs StPO*, 7. Aufl. 2010, S. 139.

(§ 265a StGB), erwischt. Der psychiatrische Gutachter sprach von einem „Grenzfall“, da das Verhalten der Frau G. „weit außerhalb der Norm“ liege, sie aber psychisch nicht derart krank sei, dass mangels Schuld keine Strafe, sondern eine Einweisung in eine geschlossene Einrichtung in Betracht komme. Eine Geldstrafe konnte Frau G. jedoch auch nicht bezahlen, so dass eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden musste. Auch diese Geschichte hat kurz vor Weihnachten 2013 unter dem Stichwort „Oma Gerti“ Zeitungsleser in ganz Deutschland bewegt.⁷

Beispiel 3: Der Arzt Herr R. warb in Zeitungen und auf Veranstaltungen für ein Präparat mit dem Namen „Galavit“. Das Präparat könne Krebs bekämpfen und entfalte eine lebensverlängernde Wirkung. Es sei in Deutschland nicht verfügbar, sondern müsse aus Russland importiert werden. Daher koste eine Behandlungseinheit, die aus der Verabreichung mehrerer Ampullen bestand, über 8000 Euro. Tatsächlich jedoch ist „Galavit“ ein Mittel zur Bekämpfung infektiöser Erkrankungen, namentlich im Magen-Darm-Trakt. Unabhängige Nachweise für die Wirksamkeit in der Krebsbehandlung fehlen. Es ist in Deutschland zwar nicht zugelassen, aber über internationale (Internet-)Apotheken erhältlich und kostet ca. 20 Euro pro Ampulle. All dies hätten die Patienten, die sich für eine Therapie mit „Galavit“ entschlossen, unschwer durch Nachfrage bei einem Arzt oder Apotheker bzw. eine Recherche im Internet in Erfahrung bringen können. Dieser Fall war Gegenstand einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 und ebenfalls vieler Medienberichte.⁸ Die Opfer in diesem Fall waren zwar nicht allesamt fortgeschrittenen Alters, sahen aber wegen schweren Krebserkrankungen ihrem Ende entgegen und konnten aus diesem Grund von dem betrügerischen Arzt R. vergleichsweise leicht getäuscht werden. Diese Anfälligkeit für Betrugsmaschen teilen Schwerstkranke mit Älteren, wie die sog. Enkeltrickfälle zeigen. Hier wie dort ist danach zu fragen, ob Betrugsdogmatik und Strafverfahren einen hinreichenden Schutz betrugsanfälliger (älterer) Menschen gewährleisten.

Beispiel 4: Im Juli 2015 wurde eine 81-jährige Frau aus dem bürgerlichen Köln-Lindenthal in Untersuchungshaft genommen, weil sie unter dem Verdacht stand, ihren 90 Jahre alten, schwer kranken, bettlägerigen Ehemann, den sie Jahre lang gepflegt hatte, heimtückisch getötet zu haben. Konkrete Hinweise darauf, dass der 90-Jährige seiner Frau zuvor womöglich sein Einverständnis zu der Tat signalisiert haben könnte, sie ihm also aktive Sterbehilfe gegeben hat, gab es nicht.⁹ Dass es sich hierbei jedoch nicht um einen Einzelfall handelt, zeigt ein Blick in die Berichterstattung. Von ähnlichen Fällen eines mit der Pflege überforderten Ehepartners berichten Medien in den letzten Jahren häufiger. Ebenso stellt sich häufig die Frage, wie die Gerichte die Anwendung des Mordtatbestan-

⁷Dazu *Dörries*, Weit außerhalb der Norm, in: Süddeutsche Zeitung vom 19.12.2013.

⁸Dazu BGH JZ 2010, 420 ff. (mit Anm. *Kubicziel*).

⁹Kölner Stadt-Anzeiger vom 23.07.2015: „Tragödie in Köln-Lindenthal: 81-jährige Mordverdächtige kommt in Untersuchungshaft“. <http://www.ksta.de/lindenthal/sote-81-jaehrige-soll-ehemann-erdrosselt-haben,15187510,31295584.html#plx1859276186>. Zugegriffen: 3. Juli 2019.

des mit seiner (in aller Regel) absoluten Strafandrohung in einem solchen Fall umgehen können.

Beispiel 5: Der 89-jährige Herr B. ist schwer erkrankt, Hoffnung auf Heilung besteht nicht. Gegenüber den behandelnden Ärzten hat er den Wunsch geäußert, sie mögen alles Erdenkliche tun, um sein Leben zu verlängern. Der Arzt Herr A. antwortet ihm, es sei nur noch eine palliative, d. h. schmerzlindernde Behandlung möglich. Eine sehr teure Behandlungsmaßnahme, die das Leben des Herrn B. um zwei Wochen verlängern könnte, führt der Arzt nicht aus, da die Kosten einer Maximalbehandlung in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen. Das Unterlassen maximaler Behandlungsanstrengungen führt jedoch zu einer Verkürzung des Lebens des Herrn B. um zwei Wochen. Dieser Fall ist vermutlich weniger bekannt – auch wenn dieses Vorgehen Realität ist – von Ärzten (und auch der Wissenschaft) jedoch zumeist nicht transparent gemacht wird.¹⁰

Hochbetagte Beschuldigte in der Untersuchungshaft; eine alte Dame, von der man nicht weiß, wozu man sie verurteilen soll; eine überforderte Ehefrau, die ihren hochbetagten Ehegatten tötet; ein Arzt, der alte und sterbende Menschen betrügt; ein anderer Arzt, der einem Erkrankten eine von ihm gewünschte lebensverlängernde Therapie vorenthält Bei aller Unterschiedlichkeit weisen die Fälle doch eine wichtige Gemeinsamkeit auf: Wir erleben sie als kurios, herzerweichend, schockierend oder beängstigend. Jedenfalls aber finden wir sie bemerkenswert, weil wir in ihnen Abweichungen der Normalität erblicken. Dabei werden derartige vermeintliche Einzelfälle schon bald zur sozialen Normalität einer gealterten Gesellschaft gehören; eine Normalität, die sich wiederum auf die Normen des Rechts auswirkt.

Das Rechtssystem und mit ihm das Strafrecht werden demnach auf die demographische Veränderung der Gesellschaft reagieren (müssen).¹¹ Die rechtstheoretische Kardinalfrage ist nur, *wie* das Strafrecht reagiert. Zwei Möglichkeiten lassen sich idealtypisch gegenüberstellen: Zum einen könnte der Gesetzgeber das Strafrecht zielgerichtet als Instrument einsetzen, um die negativen Begleiterscheinungen des demographischen Wandels abzumildern – das wäre eine klassische „Top-down“-Regulierung. Denkbar ist zum anderen aber auch ein „Bottom-up-Ansatz“, d. h. eine von den sozialen Realitäten ausgelöste Änderungsdynamik, die das geltende Recht durch eine veränderte Rechtsanwendungspraxis und Interpretation – gewissermaßen „von unten“ – verändert und damit in einem zweiten Schritt den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst.

¹⁰Vgl. dazu *Pawlik*, Festschrift für Wolfgang Frisch, 2013, S. 697; *Winkler*, Ethik in der Medizin 22, 2010, S. 89 (S. 91 f.).

¹¹Dies gilt auch dann, wenn man aus der Entwicklung der Bevölkerung nicht ohne Weiteres auf die Entwicklung der Kriminalität schließt, gegen Letzteres *Kemme*, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3, 2011, 4 (11).

3 Rechtswandel: Das Strafrecht der Älteren

3.1 Ursachen und Wege des Rechtswandels

Nach einem wirkmächtigen gesetzespositivistischen Vorverständnis ist das Strafrecht ein Normensystem, „das seine Existenz einem quasi kreationistischen Akt der Gesetzgebung verdankt und, einmal in die Welt gesetzt, (...) von den Richtern (...) nur anzuwenden ist, auch wenn es dafür der ‚Auslegung‘ der Gesetze bedarf“.¹² Zu einem solchen statischen Verständnis passt die Annahme, dass das Strafrecht ein Instrument zum Schutz der Gesellschaft sei, indem es mit seinen general- und spezialpräventiven Wirkungen die Beachtung der Normen erzwingt. Das Strafrecht ist ein Instrument, das gleichsam hydraulisch auf die Gesellschaft einwirkt, diese steuert und auf diese Weise die negativen Begleiterscheinungen des demographischen Wandels abfedert.

Nach einer anderen Konzeption ist das Recht keine statische Normenordnung, sondern ein sich ständig änderndes Kulturprodukt, das auch in seinem Wirkungskontext verstanden werden muss.¹³ Daher wirkt das Strafrecht nicht einseitig auf die Gesellschaft ein, sondern verändert sich auch mit dieser fort. Dies liegt zunächst an dem von Carl Schmitt betonten Umstand, dass jede Norm eine „normale Gestaltung der Lebensverhältnisse“ verlange, auf welche sie tatbestandsmäßig Anwendung finden solle.¹⁴ Eine Rechtsnorm gilt daher nur solange unverändert, wie sie zu der gesellschaftlichen Normalität passt, die sie garantieren soll. Ändert sich die gesellschaftliche Umwelt des Rechtssystems grundlegend, führt das zunächst zur Irritation und dann zur Anpassung der Regeln.

Wichtigstes Einfallstor für solche Änderungen sind die Rechtspraktiker. Denn das Recht kann nur durch den Kopf des Rechtsanwenders hindurch zur Wirklichkeit gelangen.¹⁵ Der Rechtsanwender ist dabei zwar an Präjudizien gebunden. Er kann sich nicht ohne weiteres über von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelte Auslegungsregeln hinwegsetzen.¹⁶ Gleichwohl bleibt stets ein Ermessensspielraum,¹⁷ bei dessen Ausfüllung der Richter gar nicht vermeiden kann die Wertüberzeugungen jener Gesellschaft zu berücksichtigen, in der er sozialisiert wurde und die ihn umgibt.¹⁸ Bereits aus diesem Grund nimmt das Recht die gesellschaftliche

¹² So (krit.) Neumann, *Rechtstheorie* 32, 2001, S. 239 (S. 255 f.).

¹³ Jestaedt, *JZ* 2014, 1 (10).

¹⁴ Schmitt, *Politische Theologie*, 9. Aufl. 2009, S. 19.

¹⁵ Braun, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 2011, S. 362 f.; Davidson, *Wahrheit und Interpretation*, S. 253 f.

¹⁶ S. dazu BVerfGE 126, 170 (199 ff.).

¹⁷ Klar erkannt bereits von Schmitt, *Gesetz und Urteil*, 1912 (hier zitiert nach der 2., unveränderten Auflage von 1969), S. 71, 78, 113, ein von autoritärem oder gar antisemitischem Denken freies Frühwerk Schmitts. Zuletzt Lepsius, *Der Staat* 53, 2013, S. 157 (S. 185).

¹⁸ Dazu mit weiteren Nachweisen Kubiciel, *Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts. Ihre Aufgaben, ihre Methoden*, 2013, S. 43 ff.

Praxis auf¹⁹ und verändert sich mit dieser fort. Und nur wenn die Normen des Strafrechts – in den Grenzen einer zulässigen Interpretation – auf der Höhe der Zeit gehalten werden, ist die Strafe die Wiederherstellung eines Rechts, das den Einzelnen im Hier und Jetzt reale Freiheit garantiert.

Das Recht reagiert dabei nicht nur rein faktisch auf gesellschaftliche Umwälzungen. Das Grundgesetz verpflichtet den Rechtsanwender auch zur Verhältnismäßigkeit seines Eingriffs und damit ggf. zur Anpassung der Rechtsauslegung. Schon zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips haben Staatsanwälte und Richter eine wesentliche Besonderheit älterer Angeklagter zu beachten: Für einen 93-Jährigen kann eine Verurteilung zu einer Haftstrafe von fünf Jahren einer lebenslangen Freiheitsstrafe gleichkommen. Auch die eingeschränkten Fähigkeiten im Strafverfahren sind zu berücksichtigen, wenn die im Strafverfahren unausweichlichen Grundrechtseingriffe im Bereich des Verhältnismäßigen bleiben sollen. All dies ist bei der Rechtsanwendung einzubeziehen. Nur wenn diese Herausforderungen durch die Auslegung des geltenden Rechts nicht bewältigt werden können und wenn es sich bei einem solchen „Ausreißer“ nicht um den von einer Norm nie zu bewältigenden Einzelfall handelt, trifft den Gesetzgeber eine verfassungsrechtliche Pflicht zu reagieren.

3.2 Form und Umfang der Veränderungen

Diese Skizze deutet an, weshalb das Strafrecht aus (straf-)rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Gründen auf den demographischen Wandel reagieren – und das heißt: sich verändern – wird. Diese Veränderungen werden sich jedoch nicht schlagartig vollziehen, etwa durch einen symbolischen Akt des Gesetzgebers, mit dem das Strafrecht grundlegend umgebaut bzw. um ein Senioren- bzw. Altenstrafrecht erweitert wird. Schon die zahlreichen Einflüsse, denen die Rechtspolitik ausgesetzt ist, zwingen den Gesetzgeber zu einem Vorgehen in kleinen, konsensorientierten und kompromisshaften Schritten. Dies macht eine Rechtsrevolution unwahrscheinlich.²⁰

Zudem muss der Gesetzgeber Anschluss an das geltende Recht, dessen Systematik und die Rechtskultur halten,²¹ sollen neue Rechtsregeln Akzeptanz bei Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern und Bürgerinnen und Bürgern finden. So gesehen ist es nicht überraschend, dass die CDU im Bund und die Landesregierung von NRW im vergangenen Jahr den Vorschlag, ein eigenes Seniorenstrafrecht pa-

¹⁹Vgl. Zaczyk, Festschrift Hans Dahs, 2005, S. 33 (S. 40 f.).

²⁰Streeck (Fn. 4), S. 299 f.

²¹Vgl. in diesem Zusammenhang auch Becker, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 3 (S. 10).

rallel zum Jugendstrafrecht zu schaffen,²² zurückgewiesen haben.²³ Auch die Wissenschaft lehnt ein Altenstrafrecht ganz überwiegend ab – im Ergebnis zu Recht, auch wenn die Begründung hierfür nicht überzeugt: Die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten, heißt es, reichten aus, den Besonderheiten der Alterskriminalität gerecht zu werden.²⁴ Dass dies nicht zutrifft, soll im Folgenden gezeigt werden. Tatsächlich erfasst der demographische Wandel alle Ebenen des Strafrechts: Von der Frage nach der Legitimation der Strafe über die Zurechnungsregeln und Auslegung der Straftatbestände bis hin zur Ausgestaltung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs wird es Anpassungsbedarf geben.

4 Ältere als Täter

4.1 Empirische Erkenntnisse und Erwartungen

Senioren, die Straftaten begehen, galten lange als „vergessene Minderheit“.²⁵ Sie stellten lange Zeit die Bevölkerungsgruppe dar, welche die wenigsten Straftaten begeht. Jedoch wird die Zahl alter Straftäter infolge der demographischen Entwicklung sowohl prozentual als auch in absoluten Zahlen erheblich ansteigen.²⁶ Schon zwischen 2002 und 2012 hat die Zahl registrierter Tatverdächtiger, die älter als 60 Jahre sind, um 8 Prozent zugenommen (auf insgesamt 152.000).²⁷ Bemerkenswert ist dabei, dass dieser Zuwachs nicht nur auf den gestiegenen Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung zurückzuführen ist; zugenommen hat auch die Kriminalitätsbelastung gerade dieser Bevölkerungsgruppe.²⁸ Hier enden jedoch bereits die empirischen Gewissheiten, die uns die Kriminologie gewährt.

So ist schon nicht hinreichend klar, *welche* Straftaten Ältere hauptsächlich begehen. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich ableiten, dass der leichte Diebstahl (insbesondere der Ladendiebstahl),²⁹ Beleidigung und Nötigung die größten Anteile der Straftaten von über 60-Jährigen ausmachen (zwischen 11 % und

²² *Nobis*, in: Brauchen wir ein neues Strafrecht? Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts. 31. Strafverteidigertag in Rostock, 2008, S. 109 (S. 120).

²³ S. nur Westdeutsche Allgemeine Zeitung v. 22.04.2013. <https://www.derwesten.de/politik/nrw-regierung-lehnt-senioren-strafrecht-ab-id7868791.html>. Zugegriffen: 3. Juli 2019.

²⁴ *Detter*, in: *Strafverteidigertag* (Hrsg.), Brauchen wir ein neues Strafrecht? Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts. 31. Strafverteidigertag in Rostock, 2008, S. 125 (S. 142 f.).

²⁵ So *Albrecht/Dinkel*, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 14, 1981, S. 259 ff.

²⁶ *Nobis* (Fn. 22), S. 109.

²⁷ Dazu *Schönwald/Ziealsko*, Deutsche Polizei 11/2013, S. 16 (S. 18).

²⁸ *Poltrock*, Gleichbehandlung oder altersentsprechende Differenzierung – Brauchen wir ein besonderes ‚Altersstrafrecht‘?, 2013, S. 33 ff. (S. 40 f.).

²⁹ *Poltrock* (Fn. 28), S. 49, 58: 86 % aller älteren Tatverdächtige werden eines leichten Diebstahls beschuldigt. S. auch *Fünfsinn*, in: *Bannenberget al.* (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, 2015, S. 87 f.

14 %).³⁰ Die polizeiliche Statistik bildet jedoch nur die Zahl und Verteilung entdeckter Straftaten ab, das sog. Hellfeld. Eine anonyme Befragung von über 3000 älteren Menschen durch das Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat versucht, das von offiziellen Statistiken nicht abgebildete Dunkelfeld auszuleuchten.³¹ Die Auswertung der von den Befragten zurückgesandten Fragebögen führte zu deutlichen Abweichungen von der Polizeistatistik. Der Selbstauskunft älterer Menschen zufolge dominieren bei den über 60-Jährigen die Trunkenheit am Steuer, der Steuerbetrug und das Schwarzfahren. Delikte wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, die üblicherweise vermehrt bei Angehörigen unterer sozialer Schichten vorkommen, werden hingegen insgesamt nur von wenigen älteren Menschen begangen.³² Selbst beim Ladendiebstahl finden sich ältere Täter aller Bevölkerungs- und Einkommensschichten. Dies zeigt: Alterskriminalität ist kein, jedenfalls nicht primär, ein Armutsphänomen.³³ Kriminalität im höheren Alter ist somit *keine* Folge von Altersarmut.³⁴

Dies wirft die Frage nach den Gründen für kriminelles Verhalten im Alter auf. Eine Teilantwort zeigt sich, wenn wir zwei Gruppen von Personen unterscheiden: Die erste Gruppe hält an ihrem in jüngeren Jahren entwickelten Hang zu kriminellem Verhalten auch im Alter fest.³⁵ Wer seit Jahren oder Jahrzehnten steuerunehrlich ist oder gelegentlich unter Alkoholeinfluss Auto fährt, wird diese Verhaltensweisen nicht zwangsläufig im Alter aufgeben.

Die zweite Gruppe ist die Gruppe älterer Ersttäter. Glaubt man der polizeilichen Kriminalstatistik, ist diese Gruppe erheblich größer. Vor allem aber ist ihr Verhalten schwieriger zu erklären.³⁶ Als Grund für Altersdelinquenz wurde in der Vergangenheit zumeist die abnehmende Steuerungsfähigkeit in Folge eines geistigen Leistungsrückgangs genannt; als Paradebeispiel dienten dabei ältere Männer, die Kinder sexuell missbraucht hatten. Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass bei älteren Ersttätern von Sexualstraftaten die Frage der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit infolge altersbedingter psychischer Veränderungen zu erörtern sei.³⁷ Neuere Studien zeigen hingegen, dass ältere Männer nicht häufiger Sexualdelikte an Kindern begehen als jüngere Männer.³⁸ Bei Diebstahlsdelikten wird die – empirisch unterfütterte – These vertreten, dass ältere Menschen wie Kinder und Jugendliche weniger Hemmungen und weniger Angst vor Regelverletzungen

³⁰ Schönwald/Ziealsko (Fn. 27), S. 18.

³¹ S. dazu Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, S. 55 ff.

³² Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, S. 55 (S. 59). Zur Bedeutung der Straßenverkehrsdelikte auch Laubenthal, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008, S. 499 (S. 502 f.).

³³ Lachmund, Der alte Straftäter, 2011, S. 74 ff., S. 148.

³⁴ Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, 55 (61).

³⁵ Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, 55 (61 f.).

³⁶ Zu Altersdelinquenten als Ersttäter s. Laubenthal (Fn. 32), S. 502, 505. Zur Fehleranfälligkeit dieser Statistik Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, 55 (63).

³⁷ S. dazu BGH StV 2006, 13 m.w.N.

³⁸ Laubenthal (Fn. 32), S. 504. – Zu Entscheidungen aus diesem Bereich s. Detter (Fn. 24), S. 126 f.

haben. Zudem messen sie auch infolge des Gefühls, frei von der Verpflichtung gegenüber anderen (namentlich erwachsenen Kindern) zu sein, der Befriedigung eigener Bedürfnisse größere Bedeutung bei.³⁹ Darüber hinaus ist es plausibel, zumindest einen Teil der Altersdelinquenz (wie z. B. Straßenverkehrsstraftaten) auf den geistigen und sensomotorischen Leistungsrückgang zurückzuführen. Schließlich werden die Eigentumsstraftaten auch auf die übermäßig vorhandene Freizeit sowie die soziale Isolierung und die damit einhergehende Verringerung sozialer Kontrolle zurückgeführt.⁴⁰ Wir sehen also: Die „eine“ erklärende Theorie für Alterskriminalität gibt es nicht.⁴¹

4.2 *Dogmatische und kriminalpolitische Folgerungen*

Nicht nur für Kriminologen, sondern auch für Strafrechtspraktiker ist der ältere Beschuldigte ein schwer einzuordnender Phänotyp. Dies hat – schon jetzt – erhebliche Folgen für die Rechtsanwendung. Auf den älteren Beschuldigten und Angeklagten sind Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht vorbereitet. Zudem sind Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Umsetzung von Gesetzen und Auslegungsregeln verpflichtet, die dem Typus des älteren Beschuldigten oftmals nicht gerecht werden. Daher offenbart sich (a) beim Strafvollzug und (b) im Strafverfahren eine Tendenz zum „muddling through“.

4.2.1 Strafvollzug

Das Schuldprinzip ist das Fundamentalprinzip des deutschen Strafrechts. Aus der Verbürgung der Menschenwürde folgt, dass Strafe die Schuld des Täters voraussetzt und dass das Maß der Strafe die Tatschuld nicht übersteigen darf.⁴² Beide Verbürgungen geraten unter Druck, wenn sie auf ältere Angeklagte entfaltet werden.

Grundsätzlich steht ein hohes Alter weder der Durchführung des Strafverfahrens noch einer Bestrafung entgegen.⁴³ Jedoch wirken sich die Belastungen eines Strafverfahrens auf ältere Beschuldigte häufig stärker aus als auf jüngere – man denke hier u. a. an das in Kap. 2 erwähnte Beispiel des Herrn L.⁴⁴ In diesem Zusammenhang hat der BGH zu Recht vor der Gefahr gewarnt, den (älteren) Angeklagten zum

³⁹ *Lachmund* (Fn. 33), S. 93 ff., S. 148 f.

⁴⁰ *Beck*, HRRS 11, 2010, 156 (158); *Laubenthal* (Fn. 32), S. 503, 505 ff.; *Kreuzer/Hürlimann*, S. 35. Krit. zum Bild vom sozial isolierten älteren Täter (anhand von eigenen empirischen Erhebungen) *Lachmund* (Fn. 33), S. 86 (S. 148).

⁴¹ I. Erg. ebenso *Keßler*, *Bewährungshilfe* 52, 2005, 131 (141 ff.).

⁴² Dazu mit weiteren Nachweisen *Kubiciel* (Fn. 18), S. 247 ff.

⁴³ *Beck*, HRRS 11, 2010, 156 (165).

⁴⁴ *Beck*, HRRS 11, 2010, 156 (158).

Objekt des Verfahrens zu machen.⁴⁵ Im Strafverfahren führt diese Vorgabe des BGH überdurchschnittlich häufig zur Verfahrenseinstellung.⁴⁶ Die Begründung lautet häufig: „Rentner, 76 Jahre alt“.⁴⁷ Diese Strategie des „muddling through“ wird man sich jedoch nur leisten können, solange der ältere Beschuldigte eine Ausnahmeerscheinung ist. Sobald aber die Zahl älterer Beschuldigter im Zuge des demographischen Wandels steigt, entsteht die Notwendigkeit, dass auch auf Rechtsverletzungen von Älteren angemessen reagiert wird. Eine Derogation bzw. Nichtdurchsetzung von Normen kann sich das Rechtssystem nur in sehr geringem Grad leisten und eben nur, solange Straftaten von älteren Menschen als Einzelfall oder Kuriosum abgetan werden können.

Was aber ist eine angemessene Reaktion auf die Straftat eines Älteren? Nach § 46 StGB muss die Strafe der Schuld des Täters entsprechen; in dem von der Tat-schuld gezogenen Strafraumen ist den zu erwartenden Konsequenzen für den Täter Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist das Alter des Angeklagten nach der Rechtsprechung des BGH bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Für Haftstrafen hat der BGH sogar ausgeführt, dass die Höhe der Strafe dem Angeklagten zumindest die Hoffnung belassen müsse, seine Entlassung aus dem Strafvollzug noch zu erleben.⁴⁸

Wie dieser Auftrag umzusetzen ist, ist jedoch einigermaßen unklar. So fehlt es einerseits an einem Maßstab, wie viel Strafe einem betagten Angeklagten von dem Strafquantum erlassen werden kann, das für einen Menschen mittleren Alters tat- und schuldangemessen ist. Es bleiben andererseits auch Fälle, in denen die Strafraumen des geltenden Strafrechts einer angemessenen Berücksichtigung des Alters im Wege stehen. Dazu ein Beispiel: Eine hochbetagte Ehefrau hatte in einem Anfall von Eifersucht die Teeblätter vergiftet, mit denen ihr Ehemann seinen Tee zuzubereiten pflegte. Der Ehemann überlebte und verzieh seiner langjährigen Gattin. Damit stand das Landgericht (LG) vor dem Dilemma, dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes zu einer nicht bewährungsfähigen Freiheitsstrafe geführt hätte (§§ 211 Abs. 1, 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Um die Eheleute in den letzten Jahren ihres Lebens nicht auseinanderzureißen, verneinte das LG mit einer kaum haltbaren dogmatischen Begründung die Heimtücke und damit den Mordversuch, sodass es die Ehefrau wegen versuchten Totschlags zu einer Bewährungsstrafe verurteilen konnte.⁴⁹ Diese Einzelfallentscheidung ist klug und mag gerecht sein, ihre Begründung ist aber unbefriedigend. Denn wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schuldprinzips und des ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gleichbehandlungsgebots kann die Rechtsanwendung und Strafzumessung nicht

⁴⁵ BGHSt 49, 189 (200).

⁴⁶ Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik *Fünfsinn* (Fn. 29), S. 88. S. schon *Legat*, Ältere Menschen und Sterbenskranke im Strafvollzug, 2008, S. 35.

⁴⁷ *Nobis* (Fn. 22), S. 115.

⁴⁸ BGH NSTZ 2006, 500 mit krit. Anm. *Nobis*, NSTZ 2006, 489 ff.

⁴⁹ Von diesem Fall berichtet *Neumann*, in: *Verfassungsvoraussetzungen*, Gedächtnisschrift für Winfried Brugger, 2013, S. 249 (S. 253 f.).

dem situativen Belieben des Richters anheimgestellt sein.⁵⁰ Daher reicht es auch nicht aus, es den Gerichten zu überlassen, bei der Strafzumessung das fortgeschrittene Alter nach ihrem Ermessen zu berücksichtigen.⁵¹

Was ist zu tun? Aus hiesiger Sicht liegt der Kern des Problems darin, dass die gängigen Strafformen – Geld- und Freiheitsstrafe – zu wenig Spielraum für die Festlegung von Strafen lassen, die sowohl der Tatschuld als auch dem Täter angemessen sind. Es bedarf folglich einer Diversifizierung der Strafformen.

Die Diskussion um eine Modernisierung der strafrechtlichen Sanktionen wird international seit Langem und unabhängig von den Folgen des demographischen Wandels geführt. Während sie in vielen Ländern Gesetzesänderungen bewirkt hat,⁵² ist sie in Deutschland bislang fruchtlos verlaufen.

Auch in Bezug auf den älteren Menschen als Objekt einer Strafverhängung konzentriert sich die journalistische, rechtspolitische und auch wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf einen vergleichsweise atypischen Fall: den älteren Strafgefangenen. Dies hat damit zu tun, dass zwischen 1992 und 2005 die Zahl von Strafgefangenen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, kontinuierlich gestiegen ist. Erste deutsche Haftanstalten sind daher an die Notwendigkeiten eines „Altenstrafvollzugs“ angepasst worden.⁵³ Diese haben beispielsweise ein besonderes, altersgerechtes Freizeitgestaltungsprogramm für die nicht mehr arbeitspflichtigen Strafgefangenen entwickelt.⁵⁴ Ist zwar seit 2005 ein leichter Rückgang der Älteren im Strafvollzug zu verzeichnen, befanden sich jedoch 2010 immerhin 1130 Personen in Haft, die zwischen 60 und 65 Jahre alt waren – 580 waren zwischen 65 und 70 Jahren und immerhin 373 hatten bereits das 70. Lebensjahr überschritten.⁵⁵ Der demographische Wandel bringt es demnach mit sich, dass in Zukunft verstärkt über die angemessene Unterbringung Älterer in speziellen Anstalten oder unter besonderen Haftbedingungen nachgedacht werden muss.⁵⁶ Dazu gehört u. a. die räumliche Separierung der sehr alten von den jungen Strafgefangenen, um Übergriffe auf die unterlegenen Alten zu unterbinden, aber auch die Frage, wie mit der Pflegebedürftigkeit von betagten Strafgefangenen umzugehen ist.⁵⁷

Doch so wichtig diese Probleme *im* Strafvollzug auch sind, sachgerecht lösen lassen sie sich nur, wenn *die* fundamentalen Vorfragen nach dem Sinn des Vollzugs von Strafe an älteren Menschen erörtert werden: Kann deren Bestrafung der Resozialisierung dienen? Lassen sie sich durch Strafe von zukünftigen Taten abschrecken?

⁵⁰Zutreffend *Frisch*, in: *Stürner* (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 2010, S. 169 (S. 173).

⁵¹*Beck*, HRRS 11, 2010, 156 (158).

⁵²Zu Beispielen (Fahrverbot, gemeinnützige Arbeit, Vermögensstrafe etc.) s. *Kubiciel*, RuP 2014, 158, 160 f.

⁵³*Laubenthal* (Fn. 32), S. 499 f.

⁵⁴*Laubenthal* (Fn. 32), S. 508.

⁵⁵Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2012, S. 11 (S. 16).

⁵⁶*Beck*, HRRS 11, 2010, S. 156 (S. 158).

⁵⁷*Laubenthal* (Fn. 32), S. 509.

Bedürfen die Bürgerinnen und Bürger der Abschreckung bzw. Normbestätigung durch den Vollzug von Freiheitsstrafen an Älteren? Sehen die Bürgerinnen und Bürger wirklich ihr Recht wiederhergestellt, wenn alte Menschen – sei es als Hauptstrafe, sei es als Ersatzstrafe – ins Gefängnis gesteckt werden? Man kann und muss zweifeln. Der Gutachter in dem Verfahren gegen „Oma Gerti“ hat den Grund der Zweifel auf den Punkt gebracht: Das Gesetz und der Fall bildeten einander nicht ab.

Was aber folgt daraus? Brauchen wir eine Art „Altenstrafe“,⁵⁸ um den altersbedingten Härtefällen Rechnung zu tragen?⁵⁹ Aus hiesiger Sicht kommen wir jedenfalls um eine Erweiterung des Arsenalts möglicher Straforten (generell, aber speziell auch für Ältere) nicht umhin. Hier kann das Fahrverbot, das die Große Koalition als Hauptstrafe etablieren will, eine Rolle spielen, zumal sie den Nebeneffekt hat, besondere Gefährdungen des Straßenverkehrs zu reduzieren, die von älteren Autofahrern ausgehen können.⁶⁰

Unabhängig davon aber ist über die Schaffung eines „sozialen Maßregelrechts“ nachzudenken, das die Strafe nicht (wie v. Liszt in seinem Marburger Programm meinte⁶¹) ersetzt, sondern ergänzt. Auf eine Straftat eines Älteren könnte dann zwar symbolisch mit einer Verurteilung reagiert werden, diese müsste aber nicht zu Geld- oder Freiheitsstrafe, sondern könnte auch zu alternativen Reaktionsmöglichkeiten führen: Denkbar ist u. a. die Bestellung eines „Altenhelfers“, der in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem Verurteilten sucht und im Bedarfsfall weitere Anschlussmaßnahmen (etwa die Einweisung in ein Altenpflegeheim) anregen kann, aber auch die Verpflichtung zur sozialen Arbeit – natürlich nicht im Steinbruch! – oder zur Teilnahme an Sitzungen spezieller Seniorenkreise.

4.2.2 Strafverfahren

Ogleich zumindest ein Teil der Kriminalität von Senioren auf altersbedingte Abbauerscheinungen zurückgeführt werden kann, ziehen Gerichte nur in einem kleinen Teil von Fällen Gutachter herbei, um sich der (vollen) Schuldfähigkeit älterer Täter zu vergewissern.⁶² Angesichts der Bedeutung des Schuldprinzips kann es mit derartigen Ad-hoc-Lösungen für einzelne Härtefälle spätestens dann jedoch nicht sein Bewenden haben, wenn Ermittlungsverfahren und Anklagen gegen ältere Menschen nicht mehr die kuriose Ausnahme, sondern die Regel sein werden.⁶³ Vielmehr sind dann für Staatsanwaltschaften Regelungen (zumindest in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)) zu schaffen, die eine

⁵⁸ *Detter* (Fn. 24), S. 142.

⁵⁹ *Nobis* (Fn. 22), S. 111.

⁶⁰ Vgl. dazu *Detter* (Fn. 24), S. 130.

⁶¹ v. *Liszt*, ZStW 3, 1883, S. 1; dazu *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2011, S. 125 ff.

⁶² *Detter* (Fn. 24), S. 128.

⁶³ Ähnlich *Nobis* (Fn. 22), S. 111.

Begutachtung von älteren Beschuldigten bei bestimmten Indizien (Alter, Tat bzw. deren Umstände) anordnen.

Darüber hinaus sollte es generell zur Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte gemacht werden, das fortgeschrittene Alter bei strafverfahrensrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.⁶⁴ Nur so ließe sich etwa vermeiden, dass die Verhängung einer Untersuchungshaft bei alten Beschuldigten zu deren geistigen und körperlichen Verfall und infolgedessen zur Verhandlungsunfähigkeit führt. Für das Handeln von Staatsanwaltschaften bietet sich dafür eine Aufnahme entsprechender Regeln in die RiStBV an. Soll der Umgang von Strafgerichten mit alten Angeklagten regelgeleitet verlaufen als bisher, bedarf es somit Änderungen durch den Gesetzgeber.

5 Ältere als Opfer

5.1 *Betrug und Untreue*

In einer alternden Gesellschaft werden Senioren aber nicht nur in zunehmendem Maße als Täter hervortreten. Senioren werden auch häufiger Opfer von Straftaten werden. Schon heute scheint die Zahl von speziell gegen ältere Menschen gerichteten Straftaten zuzunehmen. Zwar ist die medial verstärkte Angst vor einer Gefährdung alter Menschen durch Jüngere überzogen.⁶⁵ Jedoch lässt sich nicht leugnen, dass es Taten und Tätergruppen gibt, deren Opfer speziell ältere Menschen sind: Zu nennen ist zum einen die körperliche Gewalt in der Familie oder im Pflegeheim. Zum anderen sind es Betrugsmaschen, in denen sich vermehrt ältere Menschen verfangen.

Hier wie auch in anderen Fällen gilt aber, dass das Strafrecht, die Polizei und die Strafverfolgungsorgane den Bürgerinnen und Bürger eines freiheitlichen Staates keinen umfassenden Schutz vor Straftaten garantieren können. Zur Verhinderung von Straftaten an Älteren ist in erster Linie auch die Zivilgesellschaft gefordert, konkret: die Familie.

In dem Maße jedoch, in dem sich die Solidargemeinschaft „Familie“ auflöst, müssen andere, vor allem staatliche Instanzen, schützend eingreifen.⁶⁶ Zu denken ist dabei u. a. an kommunale, kirchlich oder privat organisierte Altenhilfe, die Einrichtung von Notruftelefonen, aber auch die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen.⁶⁷ Insbesondere aber müssen sich Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte

⁶⁴ Beck, HRRS 11, 2010, 156 (158).

⁶⁵ Spiess, in: Nadari (Hrsg.), Auswirkungen demographischer Entwicklungen auf Sicherheitsfragen, 2009, S. 35 (S. 48 ff., 55). Warnung vor einer „Skandalisierungsfalle“ bei Hirsch, Bewährungshilfe 52, 2005, S. 149 (S. 150, 152).

⁶⁶ So Häberle, in: Badura/Scholz (Hrsg.), Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, 1993, S. 189 (S. 191, 205).

⁶⁷ Hirsch, Bewährungshilfe 52, 2005, S. 149 (S. 160 ff.).

organisatorisch (und auch menschlich) auf den Umgang mit einer größer werdenden Anzahl von Opfern einstellen.

Ein gutes Beispiel dafür, wie dies gelingen kann, ist ein seit einigen Jahren bei der Staatsanwaltschaft Aachen – mit großem Erfolg – laufendes Pilotprojekt.⁶⁸ In einem dort eigens eingerichteten Dezernat für Kriminalität gegen Seniorinnen und Senioren wird – primär serviceorientiert – speziell auf Belange betagter Opfer eingegangen. Das Dezernat fungiert zugleich als Anlaufstelle und Ansprechpartner für ältere Betroffene und informiert durch Broschüren und sonstige Öffentlichkeitsarbeit über das zunehmend in den Fokus der Gesellschaft geratende Phänomen der Kriminalität gegen Ältere. In Zeiten immer komplexer werdender Behördenstrukturen stellt dies eine ganz besonders wertvolle Hilfestellung für ältere Menschen dar.

Was die Wirkung des Strafrechts zum Schutz Älterer betrifft, so sind es vor allem Beweisfragen, welche die Aufklärung von Straftaten behindern, nicht das Fehlen von Straftatbeständen oder deren Lückenhaftigkeit. Anpassungsbedarf könnte aus hiesiger Sicht bei der Auslegung des Betrugstatbestandes bestehen, um dem Alter des Opfers und dessen erhöhter Schutzbedürftigkeit angemessen Rechnung zu tragen; derartiges wird in den USA diskutiert.⁶⁹

Ungeklärt ist zudem die Frage, ob der Schutz des Vermögens geschäftsunfähiger, unter Betreuung stehender Personen gegen Dispositionen ihrer Vermögensverwalter ausreicht. Hier ist von entscheidender Bedeutung, ob und inwieweit (früheren) Wünschen aktuell geschäftsunfähiger (bspw. dementer) Personen Rechnung getragen werden kann bzw. inwieweit paternalistischen Erwägungen mit Wirkung für das Strafrecht Geltung zu verschaffen ist. Diskutiert worden sind diese Fragen jedoch bislang nicht im Zusammenhang mit dem Vermögens-, sondern lediglich mit dem Lebensschutz unter dem Stichwort: Verbot der aktiven Sterbehilfe.

5.2 Ressourcenknappheit und Strafrechtsnormen: Der Behandlungsabbruch ohne Verlangen bzw. gegen den Willen des Patienten

Damit sind wir beim letzten, höchst problematischen Fall, dem der Vorenthaltung einer kurzzeitig lebensverlängernden, aber höchst kostspieligen Therapie, angelangt. Die Gesetzeslage scheint auf den ersten Blick eindeutig: §§ 212, 13 StGB verbieten die Tötung durch Unterlassen, wenn die Person rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Todeserfolg nicht eintritt. Müssen aber Ärzte garantieren, dass ein

⁶⁸S. dazu demnächst die unter der Betreuung des Verf. entstehende Dissertation von *Sebastian Kretzschmann*, Strafverfahren und demographischer Wandel, sowie Aachener Nachrichten v. 19.12.2014. <https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen/justizminister-zieht-positive-bilanz-fuer-aachener-seniorendezernt-1.983939>. Zugegriffen: 3. Juli 2019.

⁶⁹Vgl. dazu anhand einer Entscheidung des BGH *Kubiciel*, JZ 2010, 422. Für eine „gerontologische Sonderdogmatik“ beim Betrug des amerikanischen Strafrechts *Starnes*, *Elder Law Journal* 4, 1996, S. 201 ff.

hoffnungslos kranker Mensch ein oder zwei Wochen weiterlebt, selbst wenn dies mit immensen Kosten verbunden ist?

Auch auf diese Frage findet man in der (strafrechtlichen) Literatur eine scheinbar eindeutige Antwort: Das menschliche Leben sei unabhängig von seiner Qualität und der verbleibenden Lebenserwartung zu schützen, heißt es. Jedoch trifft diese Antwort nicht zu. Denn anerkanntermaßen ist die Verkürzung des Lebens durch die Verabreichung von schmerzlindernden Medikamenten zulässig. Man nennt dies (beschönigend) indirekte Sterbehilfe.⁷⁰

Auch in Bezug auf die Behandlungspflicht eines Arztes hat der BGH mit einer inzwischen klassischen Formulierung ausgeführt, es gebe „keine Rechtspflicht zur Erhaltung des erlöschenden Lebens um jeden Preis.“⁷¹ Welche Konsequenzen aus dieser Formel folgen, ist jedoch unklar. Geklärt ist lediglich, dass der Verzicht auf die Durchführung lebenserhaltender Therapien straflos ist, wenn der Patient diese Therapie ablehnt. Bei nicht mehr artikulationsfähigen Patienten ist der Inhalt einer Patientenverfügung oder – falls eine solche fehlt – der durch Befragung von Angehörigen zu ermittelnde „mutmaßliche“ Wille maßgeblich.⁷² Die Ermittlung des mutmaßlichen Willens einer nicht-entscheidungsfähigen Person mag dabei aber auch ein Einfallstor für Kosten-Nutzen-Erwägungen der pflegenden Angehörigen, aber auch der Gesellschaft als Ganzer sein.

Bei einem eindeutig artikulierten Wunsch nach einer Fortsetzung der lebenserhaltenden Therapie um jeden Preis steht diese Begründungsstrategie zur Rechtfertigung einer Therapiebegrenzung hingegen nicht zur Verfügung. Wie die Fälle eines „übermäßigen Lebenswunsches“⁷³ zu behandeln sind und ob eine Therapiebegrenzung gegen den Willen des Patienten zu rechtfertigen ist, ist eine „höchst delikate“ Frage, die in der jüngeren strafrechtlichen Literatur kaum angesprochen wird.⁷⁴ *Eser* sieht eine deutliche Tendenz zur Berücksichtigung materieller Faktoren, mahnt aber, lebensverlängernde Maßnahmen dürften nicht unterlassen werden, wenn diese „irgendeinen Sinn“ für den Patienten hätten, sonst falle der Lebensschutz einer „totalen Materialisierung zum Opfer“.⁷⁵

Die entscheidende Frage lautet dann jedoch, wer darüber entscheidet, ob die lebensverlängernde Therapie einen Sinn ergibt.⁷⁶ Kann der einzelne Patient dies autonom festlegen? Dagegen spricht, dass schon jetzt der Arzt nur verpflichtet werden

⁷⁰ *Kubicziel*, JZ 2009, 600 ff. m.w.N.

⁷¹ BGHSt 32, 367 (379 f.).

⁷² Dazu BGHSt 55, 191 ff.; *Engländer*, JZ 2011, 513 ff.; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vorbem. §§ 211 ff. (Rn. 27 ff.); *Kubicziel*, ZJS 2010, 656 ff.; *Neumann*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, Bd. 2, Vor § 211 Rn. 104 ff. *Pawlik*, in: *Becker/Roth* (Fn. 21), S. 127 (S. 137 ff.); *Schneider*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2013, Bd. 4, Vor §§ 211 Rn. 114 ff.; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1, 37. Aufl. 2013, Rn. 30a ff.

⁷³ *Neumann* (Fn. 72), Vor § 211 Rn. 124.

⁷⁴ So zutr. *Eser* (Fn. 72), Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 30.

⁷⁵ So *Eser* (Fn. 72), Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 30 a.E.

⁷⁶ Deutlich herausgearbeitet bei *Pawlik* (Fn. 10), S. 704 f.

kann, einen objektiven Behandlungsstandard einzuhalten. Der Arzt *kann* über den objektiven Behandlungsstandard hinausgehen, wenn es dem Patienten nicht schadet, muss dies aber nicht. Damit läuft jedoch alles auf den Punkt zu, wie objektive Behandlungsstandards festzulegen sind.

Soweit es um die Standards innerhalb von Solidargemeinschaften geht, muss der Umstand Berücksichtigung finden, dass jede Solidargemeinschaft unter den Bedingungen der Knappheit operiert.⁷⁷ Priorisierungen sind deshalb unvermeidlich und bereits heute Alltag. Das Strafrecht mit seinen vergleichsweise eindeutigen Normen hat diese Relativierung des Lebensschutzes nicht aufhalten können. Daher sollten wir nicht darauf vertrauen, dass sich eine weitere Relativierung des Lebensschutzes schlicht verbieten lässt. In diesem Zusammenhang muss man erwähnen, dass ca. 30 % der Gesundheitskosten eines Menschen in dessen letzten 30 Lebenstagen anfallen.⁷⁸ Da der demographische Wandel zu einer Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen führen wird, werden wir um eine noch stärkere Priorisierung von Ausgaben, d. h. um eine Unterordnung der Behandlungswünsche der einen unter die dringlicheren Wünsche der anderen nicht umhin kommen. Hier folgt das Strafrecht mithin den Realitäten und ist kein Mittel der aktiven Gestaltung des demographischen Wandels und seiner weitreichenden Folgen. Wie sich also zeigt, sollte, wer den Menschen am Lebensende wirksam schützen will, nicht auf die Wirkungen des Strafrechts vertrauen.

6 Aufgabe der Strafrechtswissenschaft

Auf die skizzierte Entwicklung im Zusammenhang von Strafrecht und demographischem Wandel ist die deutsche Strafrechtswissenschaft nicht gut vorbereitet. Die Grundlagenforschung zum Recht einer alternden Gesellschaft steht vielmehr erst am Anfang.⁷⁹ Zwar erforscht die Kriminologie seit Längerem den empirischen Zusammenhang zwischen (hohem) Alter und Kriminalität.⁸⁰ Welche strafrechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Rückschlüsse aus diesen Erkenntnissen zu ziehen sind, ist jedoch bislang kaum erforscht.⁸¹ Die Thematik stellt daher einen blinden Fleck der Strafrechtswissenschaft dar.

⁷⁷ Pawlik (Fn. 10), S. 706.

⁷⁸ Dazu Höfling, JuS 2000, 117.

⁷⁹ Ähnliche Einschätzung bei Igl/Klie, in: dies. (Hrsg.), Das Recht der älteren Menschen, 2007, S. 17 f.; Ruppert, in: Becker/Roth (Fn. 21), S. 27 (S. 33). – Erst seit einigen Jahren beschäftigen sich die Teilbereiche des Rechts mit dem Einfluss des demographischen Wandels. S. etwa die Beiträge von Spickhoff (Zivilrecht), Preis (Arbeitsrecht) und Manssen (Bau- und Planungsrecht) in Becker/Roth (Fn. 21), S. 247 ff., S. 285 ff., S. 495 ff. sowie M. Roth, AcP 208, 2008, S. 451 ff. (Rechtsgeschäftslehre im demographischen Wandel).

⁸⁰ S. nur Keßler, Bewährungshilfe 52, 2005, S. 131; Kreuzer/Hürlimann, Alte Menschen als Täter und Opfer; Kunz, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 44, 2011, 55; Laubenthal (Fn. 31), S. 499; Legat, Ältere Menschen und Sterbenskranke im Strafvollzug, 2009.

⁸¹ S. aber die Ansätze bei Beck, HRRS 11, 2010, S. 156 ff. (NS-Täter); Detter (Fn. 24), S. 125;

In den USA ist dies anders: Dort setzte die Debatte um das sog. Elder Law bereits Ende der 1980er-Jahre ein⁸² und entwickelte sich dynamisch fort.⁸³ Befördert wurde diese Entwicklung von einem rechtstheoretischen und rechtswissenschaftstheoretischen Vorverständnis, demzufolge das Recht ein Instrument gesellschaftlicher (Selbst-)Steuerung und die ihm gewidmete Wissenschaft daher ein Teilbereich der Sozialwissenschaft ist.⁸⁴

Auch die deutsche Strafrechtswissenschaft muss Erkenntnisse aus dem Außenbereich des Rechts, etwa der Gesellschaftsforschung, berücksichtigen,⁸⁵ um einen sich abzeichnenden sozialen Wandel zu erkennen, eine wirkungsorientiert-kritische Betrachtungsweise des geltenden Rechts einzunehmen und wirklichkeitsangemessene Lösungen vorschlagen zu können.⁸⁶ Wie solche Lösungen aussehen könnten, vermag auch ein rechtsvergleichender Blick in die USA anzudeuten. Es scheint daher dringend geboten, die dortige, ausgesprochen vielschichtige und fruchtbare Diskussion zu rezipieren und ihre Erträge auf eine Übertragbarkeit nach Deutschland zu überprüfen.

Literatur

- Albrecht, H. J., und F. Dinkel. 1981. Die vergessene Minderheit. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 14(4): 259–273.
- Beck, R. 2010. Alter schützt vor Strafe nicht? *HRRS* 11(3): 156–165.
- Becker, U. 2004. Die alternde Gesellschaft – Recht im Wandel. *Juristenzeitung* 59:929–938.
- Becker, U., Hrsg. 2013. Einführung. In *Recht der Älteren*. Hrsg. M. Roth, 3–26. Berlin: de Gruyter.
- von Bogdandy, A. 2011. Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum. *Juristenzeitung* 66(1): 1–6.
- Braun, J. 2011. *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bundesgerichtshof. 2010. Strafrecht. Mit Anmerkungen von M. Kubiciel. In *Juristenzeitung*, Bd. 65, 420–424.
- Davidson, D. 1986. *Wahrheit und Interpretation*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Der Standard*. v. 6. Dezember 2013.

Kubiciel, JZ 2010, 420 (Betrug); *Pawlik*, in: *Becker/Roth* (Fn. 21), S. 127 (Patientenautonomie und Sterbehilfe); *Nobis*, in: *Strafverteidigertag* (Fn. 22), S. 109.

⁸²Diese wurde jedoch nicht ausgelöst durch einen sich abzeichnenden demographischen Wandel, sondern von Rechtsanwälten und Juristischen Fakultäten, die auf der Suche nach neuen Tätigkeitsfelder waren.

⁸³*Frolik*, *Elder Law Journal* 10, 2002, 1 (4).

⁸⁴Umfassend dazu *Frolik*, *Elder Law Journal* 1, 1993, 1 (4 ff., 15). Es dürfte kein Zufall sein, dass hierzulande ausgerechnet Peter Häberle – der Doyen einer sozialwissenschaftlich orientierten Rechts- und Verfassungslehre – zu den ersten gehörte, die vor mehr als zwanzig Jahren einen verfassungsrechtlichen „Alterschutz“ forderten, s. *Häberle*, in: *Badura/Scholz* (Hrsg.), *Wege und Verfahren des Verfassungslebens*, Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, 1993, S. 189, (S. 208 ff.).

⁸⁵*Württembergberger*, in: *Stürner* (Fn. 50), S. 3 (S. 4).

⁸⁶v. *Bogdandy*, JZ 2011, 1 (5); *Württembergberger* (Fn. 85), S. 15 f.

- Detter, K. 2008. Das Strafrecht und das Alter. Der Versuch einer Bestandsaufnahme. In *Brauchen wir ein neues Strafrecht? Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts*. 31. Strafverteidigertag in Rostock, 23.–25. März 2007. *Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen*, Bd. 31, 125–148. Berlin: Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.
- Deutsche Presse-Agentur. 2013. NRW-Regierung lehnt Senioren-Strafrecht ab. *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 22. April. <https://www.derwesten.de/politik/nrw-regierung-lehnt-senioren-strafrecht-ab-id7868791.html>. Zugegriffen am 03.07.2019.
- Deutsche Presse-Agentur. 2014. Justizminister zieht positive Bilanz für Aachener Seniorendezernat. *Aachener Nachrichten*, 19. Dezember. <https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen/justizminister-zieht-positive-bilanz-fuer-aachener-seniorendezenat-1.983939>. Zugegriffen am 03.07.2019.
- Dörries, B. 2013. Weit außerhalb der Norm. *Süddeutsche Zeitung*, 19. Dezember.
- Engländer, A. 2011. Von der passiven Sterbehilfe zum Behandlungsabbruch: Zur Revision der Sterbehilfedogmatik durch den 2. Strafsenat des BGH. *Juristenzeitung* 66(10): 513–520.
- Eser, A. (Bearb.). 2014. In *Strafgesetzbuch. Kommentar*, Hrsg. A. Schönke und H. Schröder, 29. Aufl. München: Beck.
- Frisch, W. 2010. Zur Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Entwicklung des Strafrechts. In *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung. Ein japanisch-deutsches Symposium. Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen*, Hrsg. R. Stürner, Bd. 6, 169–188. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Frolik, L. A. 1993. The developing field of elder law: A historical perspective. *Elder Law Journal* 1:1–18.
- Frolik, L. A. 2002. The developing field of elder law Redux: Ten years after. *Elder Law Journal* 10:1–14.
- Fünfsinn, H. 2015. Strafrecht in Zeiten des demografischen Wandels – Bedarf es eines „Altersstrafrechts“? In *Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner*, Hrsg. B. Bannenberg, H. Brettel, G. Freund, B.-D. Meier, H. Remschmidt und C. Safferling, 85–102. Baden-Baden: Nomos.
- Häberle, P. 1993. Altern und Alter des Menschen als Verfassungsproblem. In *Wege und Verfahren des Verfassungslebens. Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag*, Hrsg. P. Badura und R. Scholz, 189–212. München: Beck.
- Hirsch, R. D. 2005. Aspekte zur Gewalt gegen alte Menschen in Deutschland. *Bewährungshilfe* 52(2): 149–165.
- Höfling, W. 2000. Forum: „Sterbehilfe“ zwischen Selbstbestimmung und Integritätsschutz. *Juristische Schulung* 40(2): 111–118.
- Igl, G., und T. Klie, Hrsg. 2007. *Das Recht der älteren Menschen*. Baden-Baden: Nomos.
- Jestaedt, M. 2014. Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich. *Juristenzeitung* 69(1): 12.
- Kant, I. 1968. Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik I. Werkausgabe*, Hrsg. W. Weischedel, Bd. 9, 398–908. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Katzmarzik, A., und T. Stinauer. 2015. Tragödie in Köln-Lindenthal: 81-jährige Mordverdächtige kommt in Untersuchungshaft. *Kölner Stadt-Anzeiger*, 23. Juli. https://rp-online.de/nrw/staedte/koeln/koeln-lindenthal-81-jaehrige-soll-ehemann-90-getoetet-haben_aid-21933341. Zugegriffen am 03.07.2019.
- Kemme, S. 2011. Kriminalität und demografischer Wandel. Entwicklungen in Deutschland seit Mitte der 1990er-Jahre. *Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3:4–13.
- Keßler, I. 2005. Theoretische Perspektiven zur Alterskriminalität. *Bewährungshilfe* 52(2): 131–148.
- Kretzschmann, S. [noch nicht erschienen] *Strafverfahren und demografischer Wandel*. Köln, Univ., Diss.
- Kreuzer, A., und M. Hürlimann. 1992. *Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*. Freiburg: Lambertus.

- Kubiciel, M. 2009. Tötung auf Verlangen und assistierter Suizid als selbstbestimmtes Sterben? *Juristenzeitung* 64(12): 600–608.
- Kubiciel, M. 2010a. Täuschung über Preis und Wirksamkeit von Medikamenten als Betrug. *Juristenzeitung* 65(8): 420–424.
- Kubiciel, M. 2010b. Entscheidungsbesprechung. Zur Strafbarkeit des Abbruchs künstlicher Ernährung. *Zeitschrift für das Juristische Studium* 3(5): 656–661.
- Kubiciel, M. 2013. *Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts. Ihre Aufgaben, ihre Methoden, Juristische Abhandlungen*, Bd. 54. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Kubiciel, M. 2014. Fahrverbot oder gemeinnützige Arbeit für Steueründer? *Recht und Politik* 50(3): 159–162.
- Kunz, F. 2011. Kriminelles Verhalten und polizeiliche Registrierung. Selbstberichte von Menschen im höheren Lebensalter. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 44(1): 55–65.
- Lachmund, C. 2011. *Der alte Straftäter. Die Bedeutung des Alters für Kriminalitätstestehung und Strafverfolgung, Studien zu Kriminalität – Recht – Strafe*, Bd. 4. Berlin: LIT.
- Laubenthal, K. 2008. Alterskriminalität und Altenstrafvollzug. In *Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008*, Hrsg. H. Schneider, M. Kahlo, D. Kleszczewski und H. Schumann, 499–512. Berlin: de Gruyter.
- Legat, M.-R. 2008. *Ältere Menschen und Sterbensranke im Strafvollzug. Eine rechtsstaatliche Analyse des Vollzugsalltags von Gefangenen mit besonderem Pflegebedarf, Grundlagen gesamte Strafrechtswissenschaft*, Bd. 3. Frankfurt a. M.: Lang.
- Lepsius, O. 2013. Rechtswissenschaft in der Demokratie. *Der Staat* 53:157–186.
- von Liszt, F. 1883. Der Zweckgedanke im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 3:1.
- Manssen, G. 2013. Das Recht der Älteren im Planungs- und Baurecht. In *Recht der Älteren*, Hrsg. U. Becker und M. Roth, 495–506. Berlin: de Gruyter.
- Neumann, U. 2001. Juristische Methodenlehre und Theorie der juristischen Argumentation. *Rechtstheorie* 32:239–255.
- Neumann, U. 2013. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis – Verschiedene Welten? In *Verfassungsvoraussetzungen. Gedächtnisschrift für Winfried Brugger*, Hrsg. M. Anderheiden, R. Keil, S. Kirste und J. P. Schaefer, 249–264. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neumann, U. (Bearb.). 2013. In *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Hrsg. U. Kindhäuser, U. Neumann und H.-U. Paeffgen, 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nobis, F. 2008. Überlegungen zum Strafzumessungsrecht bei älteren Angeklagten de lege lata und de lege ferenda. In *Brauchen wir ein neues Strafrecht? Aufgaben und Grenzen des materiellen Strafrechts. 31. Strafverteidigertag in Rostock, 23.–25. März 2007. Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen*, Bd. 31, 109–124. Berlin: Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.
- Pawlik, M. 2013a. Das Recht der Älteren im Strafrecht – Bedeutung und Reichweite des Grundsatzes der Patientenautonomie. In *Recht der Älteren*, Hrsg. U. Becker und M. Roth, 127–164. Berlin: de Gruyter.
- Pawlik, M. 2013b. Einseitige Therapiebegrenzung und Autonomiegedanke. Über die Kehrseite einer Emanzipationsformel. In *Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems. Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag*, Hrsg. G. Freund, U. Murmann, R. Bloy und W. Perron, 697–710. Berlin: Duncker und Humblot.
- Poltrock, N. 2013. *Gleichbehandlung oder altersentsprechende Differenzierung – Brauchen wir ein besonderes ‚Altersstrafrecht‘?* Köln: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Preis, U. 2013. Altersdiskriminierung im Arbeitsrecht. In *Recht der Älteren*, Hrsg. U. Becker und M. Roth, 285–320. Berlin: de Gruyter.
- Rawls, J. 1979. *Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Roth, M. 2008. Die Rechtsgeschäftslehre im demografischen Wandel. Stärkung der Autonomie sowie Schutzkonzepte bei Älteren und Minderjährigen. *Archiv für die civilistische Praxis* 208(4): 452–489.
- Ruppert, S. 2013. Die Geschichte des Rechts der Älteren. In *Recht der Älteren*, Hrsg. U. Becker und M. Roth, 27–48. Berlin: de Gruyter.
- Schmitt, C. 1969. *Gesetz und Urteil*, 2. Aufl. München: Beck.

- Schmitt, C. 2009. *Politische Theologie*, 9. Aufl. Berlin: Duncker und Humblot.
- Schneider, H. (Bearb.). 2013. In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. W. Joecks und K. Miebach, Bd. 4, 2. Aufl. München: Beck.
- Schönwald, W., und M. Ziealsko. 2013. Polizei muss sich auf alte Täter und Opfer einstellen – Experten lehnen eigenes Altenstrafrecht ab. *Deutsche Polizei* 11:16–20.
- Spickhoff, A. 2013. Selbstbestimmungsfähigkeiten. In *Recht der Älteren*, Hrsg. U. Becker und M. Roth, 101–126. Berlin: de Gruyter.
- Spieß, G. 2009. Demografischer Wandel und altersspezifische Kriminalität. Projektion der Entwicklung bis 2050. In *Auswirkungen demografischer Entwicklungen auf Sicherheitsfragen: Vorträge aus dem gleichnamigen Workshop vom 19./20. November 2007 im Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung*, Hrsg. R. Naderi, 35–56. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Starnes, R. A. 1996. Consumer fraud and the elderly. The needs for a uniform system of enforcement and increased civil and criminal penalties. *Elder Law Journal* 4:201–224.
- Statistisches Bundesamt. 2009. *Bevölkerung Deutschland bis 2060, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. 2012. *Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen*. Fachserie 10, Reihe 4.1. Wiesbaden.
- Streck, W. 2008. Politik in einer alternden Gesellschaft: Vom Generationenvertrag zum Generationenkonflikt? In *Die Zukunft des Alterns*, Hrsg. P. Gruss, 279–306. München: Beck.
- Tremmel, J. 2011. Klimawandel und Gerechtigkeit. In *Politik im Klimawandel*, Hrsg. S. Schüttemeyer, 127–158. Baden-Baden: Nomos.
- Volk, K., Hrsg. 2010. *Grundkurs StPO*, 7. Aufl. München: Beck.
- Vormbaum, T. 2011. *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Wessels, J., A. Engländer, und M. Hettinger. 2013. *Strafrecht. Besonderer Teil 1*, 37. Aufl. Heidelberg: Müller.
- Winkler, E. 2010. Ist ein Therapieverzicht gegen den Willen des Patienten ethisch begründbar? *Ethik in der Medizin* 22(2): 89–102.
- Würtenberger, T. 2010. Grundlagenforschung und Dogmatik aus deutscher Sicht. In *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung. Ein japanisch-deutsches Symposium. Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen*, Hrsg. R. Stürner, Bd. 6, 3–23. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Zaczyk, R. 2005. Über Theorie und Praxis im Recht. In *Festschrift für Hans Dahs*, Hrsg. G. Widmaier, 33–48. Köln: Schmidt.